

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Weisungsrecht an Staatsanwälte transparent ausgestalten!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag erachtet es für notwendig, das Weisungsrecht an Staatsanwälte transparenter auszugestalten:
 - a) Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sollen grundsätzlich nur noch schriftlich und mit Begründung ergehen;
 - b) Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind in der jeweiligen Akte ersichtlich zu machen; gleiches gilt für das Anfordern von Berichten über die Sachbehandlung in einzelnen Verfahren und wenn ein solcher Bericht im Nachhinein geändert wird;
 - c) dem Landtag ist ein jährlicher Bericht über die erteilten Weisungen des Staatsministers bzw. der Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und der Generalstaatsanwälte zur Sachbehandlung im Einzelfall, über etwaige Remonstrationen und Entbindungen von der Sachbehandlung sowie über die angeforderten oder geänderten Berichte über Sachbehandlung im Einzelfall vorzulegen.

2. Die Staatsregierung wird aufgefordert zu berichten, wie eine transparentere Ausgestaltung entsprechend den Vorstellungen des Landtags gegebenenfalls nach dem Vorbild des österreichischen Staatsanwaltschaftsgesetzes umgesetzt werden kann.

Begründung:

Staatsanwälte sind im Gegensatz zu den Richtern nicht unabhängig, sondern unterliegen den Weisungen ihrer Vorgesetzten (§§ 146, 147 GVG).

Zum einen kann der jeweilige Dienstvorgesetzte innerhalb der hierarchischen Gliederung der Staatsanwaltschaften über die interne Weisungsbefugnis Anweisungen für die Sachbehandlung bestimmter Arten von Verfahren (generelles Weisungsrecht) oder eines Einzelfalls zu geben.

Zum anderen kann der Landesjustizminister über das so genannte externe Weisungsrecht generelle Weisungen zur Bearbeitung von bestimmten Fallgruppen oder auch speziellen Weisungen im Einzelfall erteilen. Letztendlich kann also jeder Justizminister als Mitglied der Exekutive Einfluss auf jeden bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Fall nehmen. Allein die Existenz des externen Weisungsrechts des Justizministers erweckt in der Öffentlichkeit den bösen Schein politischer Beeinflussung.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) hat am 30. September 2009 die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert „die Möglichkeit ab[zuschaffen], dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen geben“.

Mit einer zeitnahen Umsetzung dieser Forderung ist in nächster Zeit nicht zu rechnen, zumal es sich hierbei um eine bundesrechtliche Regelung handelt. Die Organisation der Justiz ist aber eine Länderaufgabe. Der Freistaat Bayern sollte deshalb das Weisungsrecht an Staatsanwälte transparenter ausgestalten und damit anderen Bundesländern als Vorbild vorangehen.